

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	20.02.2020	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	26.02.2020	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	05.03.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

3. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.09.2018, zuletzt geändert durch die 2. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 01.10.2019

Betroffene Produktgruppe

11.02.02.03

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Bezirksvertretungen (30.08., 06.09., 13.09.2018), HWBA 19.09.2018, Rat 27.09.2018, DSN 7086/2014-2020

Bezirksvertretungen (21.02, 28.02.2019), HWBA 07.03.2019, Rat 14.03.2019, DSN 7998/2014-2020

Bezirksvertretungen (05.09., 12.09.2019), HWBA 19.09.2019, Rat 26.09.2019, DSN 9070/2014-2020

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Mitte empfiehlt dem Rat zu beschließen...

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen ...

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.09.2018, zuletzt geändert durch die 2. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 01.10.2019.

Begründung:

Aufgrund des vom Rat der Stadt Bielefeld am 27.09.2018 beschlossenen Handlungskonzeptes besteht die Möglichkeit jährlich bis Ende Oktober Anträge auf Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe für die Öffnung von Verkaufsstellen zu stellen. Zum Stichtag am 31.10.2019 lag der Verwaltung ein Antrag der Kaufmannschaft Altstadt bzw. der beauftragten Event-Agentur „extrem beweglich“ vor für eine Verkaufsöffnung am jeweils 1. Sonntag im April aus Anlass des Straßenkunstfestivals Hut ab! (s. Anlage 2).

Um eine Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen ausnahmsweise rechtfertigen zu können hat der Gesetzgeber in § 6 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) beispielhaft Sachgründe benannt, die geeignet sind, ein öffentliches Interesse an einer Verkaufsöffnung zu begründen.

Da der Antrag für eine Sonntagsöffnung aus Anlass des Straßenkunstfestivals Hut ab! gestellt wurde, war zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Sachgrundes 1 „Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“, erfüllt sind.

Die Verwaltung hat für die beantragte Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen eine Abwägung der betroffenen Interessen und Rechtsgüter vorgenommen und dabei insbesondere geprüft, ob Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung einen Sachgrund i.S. der Vorschrift darstellt und eine Ladenöffnung an einem Sonn- und Feiertag ausnahmsweise rechtfertigt. Bezüglich des Verfahrens und der rechtlichen Vorgaben wird auf die Beschlussvorlage mit der Drks-Nr. 7086/2014-2020 verwiesen.

Nach ausführlicher rechtlicher Prüfung hält die Verwaltung die Aufnahme der Verkaufsöffnung an Sonntagen aus Anlass des Straßenkunstfestivals Hut ab! in die Ordnungsbehördliche Verordnung für zulässig. Die Veranstaltung soll zum Saison-Start gemäß dem Motto „umsonst und draußen“ die Bielefelder City u.a. mit Eröffnung der Außengastronomie beleben und Besucher/innen aus Bielefeld und der gesamten Region anziehen. Es wurden nationale und internationale Künstler/innen verpflichtet und namhafte Sponsoren gewonnen. Im Vergleich zu den Vorjahren wird die Veranstaltung auf die gesamte Kern-Innenstadt ausgeweitet. Die Veranstaltung rechtfertigt grundsätzlich die beabsichtigte Ladenöffnung in den vorgesehenen Straßenzügen. Insgesamt finden damit an 11 Sonntagen im Jahr Verkaufsöffnungen statt. Nach LÖG sind bei einer Verteilung auf Bezirke jährlich 16 verkaufsoffene Sonntage möglich.

Die rechtliche Bewertung des Antrages ergibt sich aus Anlage 3.

Im Rahmen des nach § 6 Abs. 4 LÖG vorgesehenen Anhörungsverfahrens wurde folgenden Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- ver.di, DGB OWL
- Arbeitgeberverband Bielefeld, Wirtschaftsverband f. Handelsvermittlung (CDH) OWL
- Industrie- und Handelskammer OWL (IHK), Handwerkskammer OWL (HWK), Handelsverband OWL (HV)
- Ev. Kirchenkreis Bielefeld und Dekanat Bielefeld-Lippe

Nach Fristablauf lagen drei Stellungnahmen vor. HV und IHK erheben keine Bedenken oder Einwände gegen die beabsichtigte Änderungsverordnung. ver.di vertritt aus grundsätzlichen Erwägungen weiterhin eine ablehnende Position gegenüber Sonntagsöffnungen. Darüber hinaus bemängelt die Gewerkschaft in dem konkreten Fall das Fehlen einer Besucherprognose und stützt sich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 12.12.2018 zu einer Sonntagsöffnung in Leipzig (Sachsen).

Die Verwaltung hat bei ihrer Prüfung das Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 17.07.2019 zugrunde gelegt, wonach das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 LÖG vermutet werden darf, wenn die Veranstaltung einen „beträchtlichen Besucherstrom“

anzieht und „sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet“.

Aber auch unter Zugrundelegung des OVG-Urteils kann ver.di in dem Antrag keine die sonntägliche Ladenöffnung rechtfertigende Veranstaltung erkennen. Die Gewerkschaft geht von (mehreren) Veranstaltungen bzw. temporären Auftritten von Kleinkünstlern aus, die für sich genommen kein beachtliches Besucherinteresse auslösen und damit eine Sonntagsöffnung nicht rechtfertigen. Nach Meinung der Verwaltung handelt es sich hingegen um *eine* kulturelle Gesamtveranstaltung – ein Kulturfest, das in der Gesamtbetrachtung aller Aktionen und Darbietungen und unter Berücksichtigung namhafter Sponsoren, Kooperationspartner, Kulturschaffenden und aller ehrenamtlichen und professionellen Akteure in der Region einzigartig ist. Die Einzelaktionen stehen in einem konzeptionellen Zusammenhang und sind wie mit einem „roten Faden“ miteinander verknüpft sowie sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht aufeinander abgestimmt. Aus Sicht der Verwaltung sprechen diese Gründe insgesamt für einen hohen Attraktivitätsgrad und eine große und weitreichende Anziehungskraft und Strahlwirkung der Veranstaltung, die beträchtliche Besucherströme anziehen wird.

Nach eigener Aussage hat ver.di gegen das letztgenannte Urteil Revision beim BVerwG eingelegt. Die Verhandlung soll für den 01.04.2020 vorgesehen sein. Die Entscheidung kann allerdings im Hinblick auf das Veranstaltungsdatum nicht abgewartet werden.

Die Stellungnahmen von HV, IHK und ver.di sind als Anlagen 4 – 6 beigelegt.

Während des gesamten Verfahrens fand eine enge Abstimmung mit Bielefeld-Marketing, der Kaufmannschaft Altstadt sowie der beauftragten Event-Agentur „extrem beweglich“ statt. Nach Einschätzung der Verwaltung konnte die Kaufmannschaft Altstadt als Veranstalter glaubhaft und nachvollziehbar darlegen, dass die geplante Veranstaltung durch die zeitliche und räumliche Ausweitung, den Einsatz von 200 nationalen und internationalen Künstlern sowie die damit einhergehende quantitative und qualitative Aufwertung der Aktivitäten gegenüber den Vorjahren geeignet ist, zum Saisonauftakt einen beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen – auch ohne Sonntagsöffnung.

Zur Untermauerung wurden von der Agentur Interviewunterlagen zu der Veranstaltung in 2018 ausgewertet, bei der allein in der Bielefelder Altstadt 100.000 Besucher/innen und mehr gezählt wurden. Danach haben ca. 60 % der Befragten angegeben, ausschließlich wegen der Veranstaltung gekommen zu sein. Die übrigen 40 % fanden die Kombination aus Veranstaltung und Verkaufsöffnung attraktiv. Die Einzigartigkeit der Veranstaltung in der Region, der Beginn der Outdoor-Saison mit Öffnung der Außengastronomie sowie die Ausweitung des Veranstaltungsraumes lassen ein wesentlich höheres Interesse auch außerhalb von Bielefeld erwarten. Aus diesen Gründen, mit der Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit in einen Umkreis von ca. 50 km und der Öffnung der A33 aus Gütersloh und Osnabrück erscheinen ausgehend von der o.a. Zahl des Jahres 2018 200.000 Besucher/innen bei gutem Wetter durchaus realistisch. Unter der Annahme, dass die Motivation der Besucher dem Umfrageergebnis aus 2018 entspricht, lässt sich somit allein für die Veranstaltung in dieser frühen Jahreszeit eine Besucherzahl von 120.000 prognostizieren (s. Anlage 7).

Die Voraussetzungen für die Verkaufsöffnungen an Sonntagen aus Anlass des Straßenkunstfestivals Hut ab! liegen vor.

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der Änderungsverordnung sind gegeben.

Oberbürgermeister

Pit Clausen

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.